
Entgeltordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Suhl

vom 10.11.2016 i. d. F. v. 21.11.2019
veröffentlicht am 31.12.2016/ 31.12.2019

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2 und 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244); § 34 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Suhl vom 10.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung folgende Entgeltordnung:

§ 1
Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung werden für umsatzsteuerpflichtige Leistungen Entgelte berechnet.

§ 2
Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist:
- wem die Bestattungspflicht gemäß dem Thüringer Bestattungsgesetz obliegt,
 - wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungsdienstleistung und der Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird mit Entstehung fällig.

§ 4 Entgelthöhe

Für die Bestattungsdienstleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Kremation Erwachsene | 209,70 € (netto) |
| 2. Kremation von Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 104,80 € (netto) |
| 3. Kremation von Kindern ab vollendetem 7. und bis Vollendung des 15. Lebensjahres | 139,80 € (netto) |

§ 5 Billigkeitsregelungen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4	geändert	061/06/2019	a) 21.11.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020
